

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung / Allgemeines

Die nachfolgenden AGB's gelten für alle von den Marcus Braun Fotografie / Foto- Mediendesign Inh. Marcus Braun (nachfolgend: Fotograf) durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen.

Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen, gelten die AGB's auch für alle zukünftigen Aufträge ein und desselben Auftraggebers.

Die AGB's dienen der Regelung und Klarstellung einiger Inhalte des Auftragsverhältnisses, welches sich im Übrigen nach dem Inhalt des einzelnen Auftrages bestimmt. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB's bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ausschließlich die vorliegenden AGB's des Fotografen gelten sollen. Etwaige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung. Haben die Vertragsparteien abweichende Vereinbarungen getroffen, welche schriftlich niedergelegt wurden, so gehen diese den vorliegenden AGB's vor.

„Fotografien“ - "Lichtbilder" im Sinne dieser AGB sind alle von dem Fotografen hergestellten Produkte, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen (Papierbilder, Bilder auf Leinwand, Bilder in digitalisierter Form auf CD/DVD oder sonstigen Speichermedien, Dia-Positive, Negative usw.). Der Auftraggeber erkennt an, dass es sich bei dem von dem Fotografen gelieferten Bildmaterial um urheberrechtlich geschützte Lichtbildwerke im Sinne von § 2 Abs.1 Ziff.5 Urheberrechtsgesetz handelt.

Der Fotograf ist, soweit durch den Auftraggeber keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung der Fotos gegeben wurden, bezüglich der Bildauffassung sowie der künstlerisch-technischen Gestaltung absolut frei. Der Auftraggeber erkennt an, dass diesbezügliche Reklamationen ausgeschlossen sind.

§ 2 Nutzungs- und Urheberrecht

(1) Dem Fotograf steht das ausschließliche Urheberrecht an allen im Rahmen des jeweiligen Auftrages gefertigten Fotos zu. Urheberrechte sind nicht übertragbar.

(2) Der Fotograf überträgt jeweils ein einfaches Nutzungsrecht an den Fotos auf den Auftraggeber. Dieses beinhaltet die private, nicht kommerzielle Nutzung. Jede Veränderung, Weiterbearbeitung (z.B. durch Foto-Composing, Montage oder durch elektronische Hilfsmittel zur Erstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes der gelieferten Fotos bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Fotografen. Selbiges gilt für die Weitergabe von Nutzungsrechten an Dritte, welche dem Auftraggeber grundsätzlich nicht gestattet ist. Ansonsten ist Schadensersatz zu leisten.

(3) Eine kommerzielle/ gewerbliche Nutzung der Lichtbildwerke im Nachhinein - gleich welcher Form vorliegend - durch den Auftraggeber selbst oder durch Dritte kann nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Fotografen erfolgen. Dies gilt auch für Bilddateien, welche durch den Auftraggeber oder durch Dritte digital oder anderweitig verändert bzw. verfremdet wurden.

Diese weitergehende Nutzung ist dem Fotografen angemessen nach vorheriger Absprache zu vergüten und wird separat in Rechnung gestellt.

(4) Die zu übertragenden Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars in Form von Foto-DVDs oder wie vereinbart über.

(5) Erteilt der Fotograf die Genehmigung zu einer Verwertung der Fotos, so muß er immer, als Urheber des Lichtbildes klar erkennbar genannt zu werden. Die Verletzung des Rechts auf Namensnennung, berechtigt den Fotografen zum Schadensersatz. Die Namensnennung sollte wie folgt erfolgen: "Copyright: mb-fotografie.de oder Marcus Braun Fotografie".

(6) Der Besteller eines Bildes i.S. vom § 60 UrhG hat kein Recht, das Lichtbild zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nicht die entsprechenden Nutzungsrechte übertragen worden sind. § 60 UrhG wird ausdrücklich abgedungen.

(7) Der Auftraggeber erhält ausschließlich bearbeitetes Bildmaterial hochauflösend im Format JPG. Die Menge wird abgesprochen oder ist ein Shooting-Paketgegenstand. Die Auswahl trifft in Einzelfällen der Fotograf gemäß seinen Qualitätsansprüchen. Die Abgabe von unbearbeiteten, digitalen Rohdaten (RAW) ist ausgeschlossen diese verbleiben beim Fotografen. Die Aufbewahrung der digitalen Bilddaten ist nicht Teil des Auftrags. Die Aufbewahrung erfolgt demnach ohne Gewähr.

(8) Dem Fotograf wird das Recht eingeräumt, eine Best-of-Auswahl der Bilddateien als Präsentation der eigenen Arbeit zu nutzen, um sie so potentiellen Kunden oder Geschäftspartnern in verschiedenen Formen zu zeigen. Er darf die Bilddateien ohne Einschränkung für seine Internetpräsentation und des Shops, Werbeunterlagen und Musteralben verwenden. Für Veröffentlichungen in der Fachpresse, für Fotowettbewerbe oder auf Messen bedarf es der gesonderten Absprache mit dem Kunden. Der Auftraggeber spricht den Fotografen von Rechten Dritter vollumfänglich frei. Der Kunde kann spätestens bei der Freigabe zum Druck (Sichtung oder Bestellung im Onlineshop) einer solchen Verwendung der Aufnahmen durch den Fotografen ausdrücklich widersprechen.

(9) Individuelle Abweichungen der Nutzungs- und Urheberrechte und Sonderkonditionen müssen schriftlich vereinbart werden.

§ 3 Vergütung, Leistungsstörung, Ausfallhonorar, Eigentumsvorbehalt

(1) Für die Herstellung der Lichtbilder wird ein Honorar als Stundensatz, Tagessatz oder vereinbarte Pauschale festgelegt; Nebenkosten (Reisekosten, Modellhonorare, Spesen, Requisiten, Labor- und Materialkosten, Studiomieten etc.) sind in einem Pauschalangebot enthalten, sonst vom Auftraggeber zu tragen. Fahrkilometer die Außerhalb im Angebot angegebenen Bereich liegen, werden mit 60 Cent/Kilometer dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

(2) Fällige Zahlungen, bzw. ausgewiesene Anzahlungen, sind innerhalb von 14 Tagen zu zahlen sofern nichts anderes vereinbart wurde. Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben die Fotos, Alben, Kunstdrucke, etc. Eigentum des Fotografen und weitere Leistungen werden vorerst nicht erbracht. Der Auftraggeber gerät in Verzug, wenn er fällige Rechnungen nicht spätestens 30 (in Worten: dreißig) Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung begleicht.

Dem Fotografen bleibt vorbehalten, den Verzug durch Erteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen.

(3) Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, die der Fotograf nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten (gerade wenn andere Terminvereinbarungen im Anschluss anstehen), oder vom Auftraggeber gewünscht verlängert, so erhöht sich das Honorar des Fotografen, sofern ein Pauschalpreis auf Grundlage eines Zeitrahmens vereinbart war, entsprechend dem zeitlichen Mehraufwand pro angefangene halbe Stunde. Ist ein Zeitbedingtes Honorar vereinbart, erhält der Fotograf auch für die Wartezeit den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz. Entstehen dem Fotografen durch die Verzögerung Schäden, sind diese nach Nachweis derer im vollen Umfang vom Auftraggeber zu erstatten, wo die Verzögerung stattgefunden hat, auch wenn er nicht unmittelbar für die Verzögerung verantwortlich ist. Der Auftraggeber hat also schon im Vorfeld dafür Sorge zu tragen, dass keine Verzögerungen zustande kommen werden.

(4) Eine Anzahlung von mindestens 30% des vereinbarten Honorars ist bei Buchung eines Termins als Kautions sofort zu errichten. Wird die Anzahlung nicht fristgerecht getätigt, erlischt das Recht auf verbindliche Reservierung. Der Restbetrag wird dennoch im folgenden Umfang fällig (Vermögensschaden), denn Terminvereinbarung gilt (nach Erlöschen der Widerrufsfrist und bei Terminvereinbarungen innerhalb der Widerrufsfrist, immer sofort) als verbindlich und können bei Nichteinhaltung einen Geschäftsausfall oder/und Mehraufwand bedeuten.

(5) Daher gilt folgender Wertersatz bei Vertragsabschluss als vereinbart und ist vom Auftraggeber zu leisten unabhängig davon, ob ein neuer Auftrag für die entsprechende Zeit gefunden werden kann:

1. 40% des vereinbarten Preises wenn die Absage nicht mindesten 14 Tage vor dem Termin stattfindet.
2. 60% des vereinbarten Preises wenn die Absage nicht mindesten 7 Tage vor dem Termin stattfindet.
3. 75% des vereinbarten Preises wenn die Absage nicht mindesten 2 Tage vor dem Termin stattfindet.

Kann ein Termin aus Gesundheitsgründen nicht eingehalten werden, greifen vorbenannte Regelungen nur dann nicht, wenn der Termin nur verschoben und 20% Aufschlag zum vereinbarten Preis geleistet wird. Wenn die vereinbarte Leistung vom Kunden storniert wird und der Fotograf für die stornierte Zeit mindestens einen gleichwertigen Auftrag vereinbaren kann, wird der Fotograf die Summe der Differenz einbehalten und die restliche Summe der Anzahlung zurückerstatten.

(6) Ausnahmen hiervon sind ein Todesfall (Familie), die zu einer Absage führen. Eine Überprüfung/ Nachweis der Situation liegt im Ermessen des Fotografen.

(7) Hinweis für Verwerter:

Bitte beachten Sie: Wer regelmäßig künstlerische oder publizistische Leistungen von beispielsweise selbständigen Designern, Grafikern, Textern oder Fotografen für seine werblichen Aktivitäten verwendet, ist ein sogenannter Verwerter und muss eine Abgabe an die Künstlersozialkasse leisten.

Mehr Informationen finden Sie hier:

<http://www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/unternehmer/kuenstlersozialabgabe/index.php>

(8) Dem Auftraggeber ist der Stil des Fotografen bekannt. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Aufnahmeproduktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Fotograf behält den Vergütungs-Anspruch für bereits begonnene Arbeiten.

§ 4 Haftung/ Gefahrenübergang

- (1) Für die Verletzung von Pflichten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit wesentlichen Vertragspflichten stehen, haftet der Fotograf für sich und seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Er haftet ferner für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die er oder seine Erfüllungsgehilfen durch schuldhaftige Pflichtverletzungen herbeigeführt haben. Für Schäden an Aufnahmeobjekten, Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts, Negativen oder Daten haftet der Fotograf – wenn nichts anderes vereinbart wurde – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einem Verlust oder der Beschädigung von Bildern, Negativen, digitalen Medien beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Erstellung neuer Aufnahmen. Weitere Ansprüche (etwa bei Hochzeitsaufnahmen) entfallen. Übergebene Vorlagen oder Gegenstände müssen vom Auftraggeber gegen Beschädigung, Verlust, Diebstahl und Feuer versichert sein.
- (2) Für Schäden, Mängel oder Verlust durch Subunternehmer oder Lieferanten, welche Ihre Leistungen auf eigene Rechnung erstellen, ist eine Haftung des Fotografen ausgeschlossen.
- (3) Der Fotograf verwahrt die Lichtbildnisse sorgfältig. Er ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, von ihm aufbewahrte Negative nach einem Jahr seit Beendigung des Auftrags zu vernichten.
- (4) Der Fotograf haftet für Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit der Lichtbilder nur im Rahmen der Garantieleistungen der Hersteller des Fotomaterials.
- (5) Die Zusendung und Rücksendung von Filmen, Bildern und Vorlagen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann bestimmen, wie und durch wen die Rücksendung erfolgt.
- (6) Bei Reproduktionen, Nachbestellungen und Vergrößerungen können sich Farbdifferenzen gegenüber der Vorlage oder den Erstbildern ergeben. Dies ist kein Fehler des Werkes und eine Reklamation ist hierdurch nicht berechtigt.
- (7) Liefertermine für Leistungen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich von dem Fotografen bestätigt worden sind. Der Fotograf haftet für Fristüberschreitung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (8) Gefahr und Kosten des Transports von Mails, Datenträgern, Dateien und Daten online und offline liegen beim Auftraggeber bzw. beim Lieferanten. Die Art und Weise der Übermittlung kann der Fotograf bestimmen.
- (9) Die Organisation und Vergabe von Buchungen an den Fotografen, sowohl die Ausführung erfolgt mit größter Sorgfalt. Sollte jedoch auf Grund von Umständen, die der Fotograf nicht zu vertreten hat (z.B. plötzliche Krankheit, Verkehrsunfall, Umwelteinflüssen, Verkehrsstörungen etc.) kein Fotograf zu dem vereinbarten Fototermin erscheinen bzw. zu spät eintreffen, kann keine Haftung für jegliche daraus resultierenden Schäden oder Folgen übernommen werden. Sollte es kurzfristig zum Ausfall des geplanten und namentlich bekannten Fotografen kommen, so darf Marcus Braun einen vertretenden, qualifizierten Fotografen einsetzen, so dass der Kunde nicht ohne Fotograf am Tag des Termines bleibt und um die hier vereinbarten Pflichten zum Fotografieren zu erfüllen. Im Falle, dass der Kunde den mitarbeitenden Fotografen nicht akzeptiert, kann der Kunde entscheiden, die Vereinbarung zu beenden und die erhält die volle Anzahlung abzüglich der geleisteten Auslagen (alle angefallenen Kosten) zurück.

(10) Beanstandungen gleich welcher Art müssen innerhalb von 2 Tagen nach Ablieferung der Leistungen beim Fotografen in schriftlicher Form (auch Mail) eingegangen sein. Nach Ablauf der Frist gelten die Bilder als vertragsgemäß und mangelfrei angenommen.

(11) Sollten online die Homepage, der Shop etc. gehackt werden und so Daten oder Dateien verbreitet werden, haftet der Fotograf nicht. Der Kunde akzeptiert, dass der Fotograf durch die Verwendung von Passwortgeschützten Bereichen (Shop), sichtbaren sowie unsichtbaren (Digimark (c)) Wasserzeichen, den Hinweisen auf das Urheberrecht, die Person und die Rechte des Kunden ausreichend geschützt wurden und der Fotograf seiner Sorgfaltspflicht ausreichend nachgekommen ist. Der Kunde ist immer verpflichtet seine Rechte selbst zu schützen und rechtlich zu vertreten. Kosten diesbezüglich werden dem Fotografen nicht in Rechnung gestellt.

(12) Marcus Braun Foto-Mediendesign haftet nicht für Leistungen oder Verfehlungen von Pictrs, Leipzig und PicDrop GmbH in Berlin

§ 5 Nebenpflichten

(1) Der Auftraggeber versichert, dass er an allen dem Fotografen übergebenen Vorlagen das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie bei Personenbildnissen die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung besitzt. Ersatzansprüche Dritter, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen, trägt der Auftraggeber.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Aufnahmeobjekte rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und unverzüglich nach der Aufnahme wieder abzuholen. Holt der Auftraggeber nach Aufforderung die Aufnahmeobjekte nicht spätestens nach zwei Werktagen ab, ist der Fotograf berechtigt, gegebenenfalls Lagerkosten zu berechnen oder bei Blockierung seiner Studioräume die Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers auszulagern. Transport- und Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 6 Nutzungsrechte/ Persönlichkeitsrechte

(1) Der Auftraggeber erwirbt an den Bildern nur die Nutzungsrechte für den privaten Gebrauch. Die Vervielfältigung und die Weitergabe an Dritte werden für private Zwecke eingeräumt. Eine kommerzielle Nutzung sowie eine kommerzielle und/oder öffentliche, nicht private Wiedergabe sind nicht gestattet (ausgenommen gewerbliche Nutzung durch schriftliche Genehmigung). Eigentumsrechte werden nicht übertragen.

(2) Bei Hochzeits-Reportagen Optional: Für mich (Marcus Braun Fotografie) ist es wichtig, Bilder von Hochzeiten zu veröffentlichen, damit Brautpaare sich von der Qualität und Kreativität meiner Arbeiten überzeugen können. Bei Einräumung der Veröffentlichungsrechte durch die Auftraggeber, gewährt Marcus Braun Fotografie im Gegenzug zusätzlich 5 Abzüge im Format 13 x 18 cm. Durch diese Inanspruchnahme willigen die Auftraggeber ein, dass Marcus Braun Fotografie die Bilder im Rahmen der Eigenwerbung nutzen und insbesondere Veröffentlichungen auf Webseiten vornehmen darf. Die Veröffentlichung in Magazinen bedarf besonderer Absprache!

(3) Marcus Braun Fotografie darf die Bildnisse auch dritten zur Verfügung stellen, sofern dies der Eigenwerbung von dient. Die Auftraggeber sind insoweit mit der Veröffentlichung einverstanden und werden auch die Gäste der Hochzeit darauf hinweisen und deren Einverständnis einholen, dass eine Veröffentlichung der Bilder erfolgen kann. Die Auftraggeber versichern, dass in diesem Fall die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und

Verbreitung der Bilder besitzen und erklären sich selbst damit auch einverstanden. Für Ersatzansprüche Dritter, die auf dem nicht vorliegen dieser Einwilligung beruhen, werden die Auftraggeber, Marcus Braun Fotografie von der Haftung vollumfänglich freigestellt.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Fotograf alle für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Informationen rechtzeitig vorliegen (Wegbeschreibungen, Sonderwünsche etc.). Wird der Fotograf für eine Hochzeit oder sonstige Veranstaltung gebucht, wird der Kunde dem Fotografen eine Person nebst Kontaktdaten benennen, die ihm während der betreffenden Veranstaltung sowie 3 Stunden vor deren Beginn als verantwortlicher Ansprechpartner für Rückfragen zur Verfügung steht. Bei Veranstaltungen, die mehr als 4 Stunden dauern, ist der Fotograf und deren Assistent zudem angemessen mit Speisen und Getränken zu versorgen.

§ 8 Datenschutz

Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass seine zum Geschäftsverkehr erforderlichen, personenbezogenen Daten gespeichert werden. Der Fotograf verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln und nicht wissentlich weiter zu geben. Sollten (z.B. Online) unwissentlich Daten weitergegeben oder abgegriffen werden, haftet der Fotograf dafür nicht.

§ 7 Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Nebenabreden zum Vertrag bestehen nicht und bedürfen, soweit nachträglich gewollt, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Die etwaige Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
- (4) Für den Fall das der Auftraggeber keinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, wird der Wohnsitz des Fotografen als Gerichtstand vereinbart.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Stand: 1 September 2016